

und wenn dies der Fall ist, welche? Schon ein flüchtiges Durchlesen der Urkunden kann uns schwerlich lange darüber im Zweifel lassen, wie diese Frage zu beantworten ist. — Der streng formelartige Charakter der Fassung und eine grosse Anzahl von Fehlern, welche sich als reine Abschreibefehler zu erkennen geben, beweisen, dass der Schreiber nach Vorlagen gearbeitet hat.

Ein glücklicher Zufall hat es nun gefügt, dass die betreffenden Vorlagen auch uns noch erhalten sind. Da der Vorgang, welchen der Copist bei der Anfertigung seiner Urkunden beobachtet hat, nicht bei allen Stücken der gleiche ist, so dürfte es sich empfehlen, die Vergleiche zwischen Abschrift und Vorlage bei jeder Nummer einzeln durchzuführen.

Beginnen wir mit dem Diplom für Ruggisberg. Es ist angefertigt mit Hilfe des Privilegs Friedrich I. für dasselbe Kloster vom Jahre 1161, St. 3923, mit dem es im Contexte fast wörtlich übereinstimmt; nur dass das Wörtchen 'temere', welches in der Pönformel der Vorlage, obwohl man es formelmässig erwartet, fehlt, vom Schreiber wieder eingefügt wurde. Dass übrigens wirklich diese Urkunde von 1161 von unserem Fälscher geradezu abgeschrieben worden ist, beweisen die zahlreichen Auslassungen, Vertauschungen und Nachtragungen, die bei sonstiger textlicher Uebereinstimmung keine andere Erklärung schlechterdings zulassen. — Die nöthigen Belege sind in den Noten S. 184 ff. gegeben und hier will ich nur noch anführen, dass die Worte 'iniuste abstulerat' vom Schreiber vertauscht und in der Corroboration die Worte der Vorlage 'inscribi et . . . (signari)' von ihm ausgelassen worden sind.

Im Uebrigen ist es ganz hübsch zu bemerken, wie der Schreiber, der ein geschickter und überlegender Kopf gewesen sein muss und seine Vorlage entsprechend zu behandeln verstanden hat, andererseits doch wieder in vollkommene Abhängigkeit von ihr gerathen ist. Da das benützte Diplom zu einer Zeit ausgefertigt worden war, als Friedrich schon Kaiser war, unser Freund jedoch sein Fabrikat auf ein Jahr zurückdatieren wollte, in dem Friedrich noch König war, so hatte er darauf Bedacht genommen, die auf dieses Verhältniss sich beziehenden Ausdrücke abzuändern. Dem entsprechend wurde die kaiserliche Titulatur in das auch auf den beiden andern Stücken wiederkehrende 'Fridericus dei gratia Romanorum rex augustus' abgeändert. Dieser Titel ist ganz correct und kehrt neben dem sonst beliebteren 'Fr. divina favente clementia R. rex' auf mehreren andern, wenn auch nicht im Original erhaltenen, so doch gut beglaubigten Privilegien aus der Königszeit wieder¹. Dem entsprechend lesen wir auch ganz folgerichtig Z. 4 v. o. regni, Z. 11 v. u. regia auctoritate, Z. 7 v. u. erarium

1) Stumpf, Act. ined. nr. 119 S. 147, nr. 121 S. 150 und sonst.